

Sterne leuchten in der Einöde

Vom Inhaber und Küchenchef zur Servicekraft gewechselt

„Küchensterne in kulinarischer Einöde“ titelt eine Regionalzeitung und meint damit das Fazit des Gourmet-Führers „Gault Millau“ in der Region. Es werden mehrere Restaurants erwähnt, darunter eines am Verlagsort. Über dieses heißt es: „Über abermals zwölf Punkte darf (...) stolz sein. Als ´Platzhirsch für gehobene mediterrane Küche´ kommt er weitgehend gut weg“. Zwei Betroffene kritisieren die Berichterstattung. Die Zeitung nenne in ihrem Bericht einen Küchenchef, der diese Rolle schon länger nicht mehr spiele. Die Zeitung sei über ihren Fehler informiert worden, habe diesen jedoch nicht korrigiert. Die Beschwerdeführer fügen erläuternd hinzu: Der im Bericht genannte Küchenchef sei nach dem Verkauf des Restaurants jetzt nur noch als Service-Kraft beschäftigt. Über den Inhaber-Wechsel wolle die Redaktion wegen des mangelnden öffentlichen Interesses nicht berichten. Der Chef vom Dienst der Zeitung teilt mit, der bearbeitende Redakteur habe aus dem neuen „Gault Millau“ die von den Testern bewerteten Restaurants der Region herausgesucht. Er habe deren Test-Bewertung beschrieben und mit Zitaten aus dem Buch dokumentiert. Die Besitzverhältnisse hätten dabei keine Rolle gespielt. Sie seien der Redaktion auch nicht bekannt gewesen. Dass der genannte Koch nicht mehr Besitzer des Restaurants sei, habe die Redaktion nach der Veröffentlichung erfahren. Da die Redaktion nichts Falsches berichtet habe, sei eine weiterführende Berichterstattung nicht erforderlich gewesen. (2008)

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses gehe es nicht darum, wer Besitzer des beschriebenen Restaurants ist. Eine nicht wahrheitsgetreu wiedergegebene Information erkennt der Ausschuss nicht. Auch wenn durch die Recherchen des Beschwerdeführers deutlich wird, dass der im Bericht genannte Restaurant-Inhaber diese Rolle nicht mehr spielt, folgt der Presserat in diesem Punkt doch der Argumentation der Zeitung. Die Besitzverhältnisse im Restaurant stehen nicht im Mittelpunkt des Beitrages. Da die Zeitung Fakten nicht falsch dargestellt hat, steht sie auch nicht in der Pflicht, erneut über interne Veränderungen zu berichten, wenn sie hierfür keinen Informationsgehalt für ihre Leser sieht.

(BK2-265/08)

Aktenzeichen: BK2-265/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet